

Vergleich GmbH und Eigenbetrieb

Formen	Öffentlich-rechtlich Eigenbetrieb	Privatrechtlich GmbH
Gesetzliche Grundlage	GemO, EigBG, EigBVO	GmbHG, HGB
Kurzbeschreibung	Klassische Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen, aber auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen (z.B. die Abwasserbeseitigung); wird insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden genutzt.	Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit) und körperschaftlicher Organisation. Nach § 1 GmbHG kann diese Gesellschaft zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Verwendung unter den Voraussetzungen der §§ 102 ff. sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen (§§ 103, 106a GemO).
Rechtlich	Unselbstständig	Selbständig
Organisatorisch	Weitgehend selbständig	Selbständig
Gründung	Gemeinderatsbeschluss, Betriebssatzung	Gesellschaftsvertrag
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Betriebsausschuss (fakultativ) - Betriebsleitung (fakultativ) 	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführer - Gesellschafterversammlung - (Bildung eines Aufsichtsrats ist grundsätzlich fakultativ) <p>Trotz Weisungsrechts gegenüber Vertretern der Gemeinde in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung (§ 104 Abs. 1 GemO) sind Einflussmöglichkeiten der Gemeinde begrenzt.</p>
Leitung, Vertretung nach außen	Betriebsleitung, Oberbürgermeister wenn kein Betriebsleiter bestellt ist.	Geschäftsführer
Personal	Öffentliches Dienstrecht; eigener Stellenplan	Eigene Personalwirtschaft
Mitbestimmung	PersVG. Personalrat	BetrVG. Betriebsrat

Finanzwirtschaft	Gegenüber Kernhaushalt selbstständig. Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kfm. Buchführung und Rechnungslegung sowie einem eigenen haushaltsrechtlich selbstständigen Wirtschafts- und Finanzplan.	Kaufmännischer Jahresabschluss. Regeln für große Kapitalgesellschaften bis hin zur Jahresabschlussprüfung sind anzuwenden; Recht zur überörtlichen Prüfung ist einzuräumen (§ 103 GemO).
Mindestkapital	Angemessenes Stammkapital (Verzicht bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen möglich).	25.000,-- € (§ 5 GmbHG).
Haftung	Gemeinde haftet unbeschränkt. Gemeinde ist auch mit Eigenbetrieben nicht insolvenzfähig (§ 45 AGGVG).	Beschränkt auf Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Insolvenz möglich.
Auflösung	gemeindlicher Organisationsakt	Gesellschafterbeschluss, Zeitablauf, Kündigung
Satzungskompetenz, Gebühren- und Beitragskompetenz	Liegt beim Gemeinderat.	Keine Satzungskompetenz. Privatrechtliche Entgelte. Verwaltungshelferkompetenz nach § 2 Abs. 4 KAG
Steuerliche Auswirkungen	Bei BgA, § 4 KStG. Ggf. umsatzsteuerliche Besonderheiten nach MWStSystRL (keine umsatzsteuerliche Freistellung der öff. Hand in Wettbewerbssituationen). Grunderwerbsteuer bei Gründung, falls BgA (§ 4 Nr. 1 GrEStG). Steuerliche Auswirkungen werden noch geprüft.	KStG, UStG; Steuerpflicht kraft Rechtsform
Kooperationstauglich?	Keine Trägerschaft durch mehrere Kommunen/Kreise. Eigenbetrieb kann aber Beteiligung im Betriebsvermögen halten.	Ja